

Schriftliches Abitur 2024



Liebe Schüler:innen,

hier noch einmal wichtige Informationen zu eurem schriftlichen Abitur:

Der Prüfungsbeginn aller Klausuren ist um 9:00 Uhr – ihr seid bitte um 8:45 Uhr anwesend.

Ein verspäteter Einlass zum Englisch Hörverstehen ist nicht möglich, da dies die anderen zu sehr stört.

Eure Sitzplätze sind namentlich gekennzeichnet, ein Tausch der Plätze ist nicht möglich.

- 5:00 Zeitstd. Arbeitszeit für Fächer auf erhöhtem Niveau (Mat 5:30 h, De & En 5:15 h),
- 4:00 Zeitstd. Arbeitszeit für Fächer auf grundlegendem Niveau (Mat & Eng 4:45 h),
- 30 Min. Einlesezeit in den Fächern Geo, Ges, PGW, Phil, Rel, Phy, Che, Bio, Info
- 20 Min. Einlesezeit im Fach Sport.

Termine der schriftliche Prüfungen – siehe auch Klausurplan

Donnerstag,	18.04.2024	PGW	(an der StSÖ)
Freitag,	19.04.2024	Geographie	(an der StSÖ)
Donnerstag,	25.04.2024	Deutsch	(am KKG)
Freitag,	26.04.2024	Geschichte	(am KKG)
Donnerstag,	02.05.2024	Chemie, Biologie, Informatik, Sport	(am KKG)
Freitag,	03.05.2024	Englisch	(am KKG)
Montag,	06.05.2024	Religion	(am KKG)
Dienstag,	07.05.2024	Mathematik	(am KKG)
Mittwoch,	08.05.2024	Arabisch	(an der anderen Schule)
Montag,	13.05.2024	Philosophie	(am KKG)
ab Dienstag	14.05.2024	sportpraktische Prüfungen	

Nachschieb-Klausuren Die Termine werden am Mi., 15.05 bekannt gegeben.

elektronische Geräte

Während der Prüfungen sind alle mitgebrachten elektronischen Geräte, die Daten übertragen können (Handy, Smartphone, mp3-Player, iPad, Kopfhörer o.Ä.) vor Klausurbeginn abzugeben. Wer während einer Abitur-Klausur ein entsprechendes Gerät bei sich trägt, fällt u.U. durch das gesamte Abitur.

Während der Abitur-Klausur dürft ihr das Schulgelände nicht verlassen – auch nicht zum Rauchen. Sollte ein Raucher während der Prüfung nicht auf das Rauchen verzichten können, finden wir nach einem schriftlichen Antrag bei mir (rechtzeitig vor dem letzten Schultag) eine individuelle Lösung für die Abiturprüfungen.

Nach Abgabe der Abitur-Klausur müsst ihr das Schulgelände unverzüglich verlassen.

Während der Abitur-Klausur dürft ihr einzeln den Raum verlassen (nicht in den Pausen von 9:30–10:00 Uhr, 11:30–12:15 Uhr, 13:45–14:00 Uhr), um auf die **nächstgelegene** Toilette zu gehen – andere Toiletten dürft ihr nicht benutzen. Abgesehen von den Toiletten dürft ihr vor dem Haupteingang des KKG **auf dem Schulgelände** frische Luft schnappen.

Versäumnisse eines Prüfungstermins

Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Wer während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung aus wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten kann, erhält eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Abteilungsleitung der Oberstufe.

Beim Versäumen einer Prüfung aufgrund von Krankheit muss der Prüfling sich bei einem niedergelassenen Arzt **persönlich** vorstellen und klinisch untersuchen lassen. Dann stellt dieser ein ärztliches Attest aus, welches das Datum der Feststellung, den Krankheitszeitraum, einen Arztstempel mit Arztnummer und eine Unterschrift enthalten muss. Dieses Attest ist umgehend der Schule vorzulegen (vorerst per Mail, möglichst bald das Original).

Beim Versäumen eines Nachschreibtermines ist unbedingt ein schulärztliches Attest beim Amtsarzt einzuholen.

Pflichtwidrigkeiten

„SCHUMMELPARAGRAPH“ § 12 (4) APO-AH

(4) Pflichtwidrig handelt, wer

1. bei einer Lernerfolgskontrolle täuscht oder zu täuschen versucht oder bei ihrer Anfertigung Hilfe von Dritten annimmt,
2. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft,
3. schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Lernerfolgskontrolle behindert oder
4. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.

Bei pflichtwidrigem Handeln kann unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet oder die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.

BESONDERE VORKOMMNISSSE § 28 APO-AH

(1) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schr. Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat oder
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt.

(2) Hat sich ein Prüfling im Sinne von § 12 Absatz 4 pflichtwidrig verhalten, kann die zuständige Behörde die Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Abiturprüfung anordnen, einen oder mehrere Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewerten oder die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wird die Wiederholung einer mündlichen Prüfung angeordnet, so bestimmt die zuständige Behörde das Prüfungsformat. (...)

(3) (...)

(4) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Abiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.

Hiermit bestätige ich, dass ich über oben stehende Regelungen zu den Abiturprüfungen belehrt worden bin. Abgabe bis zum letzten Schultag.

Name (leserlich) _____

Datum

Unterschrift Schüler(in)

Unterschrift Erziehungsberechtigter
nur bei minderjährigen Schüler(inne)n